

**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie
mit dem Abschluss Master of Arts**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- §1 Geltungsbereich
- §2 Studien- und Zugangsvoraussetzungen
- §3 Sprachanforderungen und -nachweise
- §4 Studienbeginn, Studiendauer
- §5 Ziel des Studiums
- §6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- §7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien
- §8 Modulbeschreibungen
- §9 Praxismodul
- §10 Studienfachberatung
- §11 Gleichstellungsklausel
- §12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studien- und Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem Fach der Sozial- oder Geisteswissenschaften oder der Theologie oder das erste Staatsexamen für das Lehramt (Sek. I oder Sek II). Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber zum Studium voraus, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

(2) Dem Zulassungsantrag sind Kopien folgender Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 1; bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder der Eingabe der in dem Studiengang ausgestellten Leistungsnachweise (Leistungsscheine und Zwischenzeugnis)),
- b) ein kurzes Essay (2 Seiten) zu den Erwartungen an den Studiengang,
- c) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf).

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach Maßgabe der fachlichen Befähigung. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der fachlichen Befähigung sind die Abschlussnote (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes) in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studium und eine Beurteilung des Erwartungsschreibens (b).

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

Voraussetzung ist der Nachweis mindestens einer modernen Fremdsprache auf Abiturniveau und der Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Der forschungsorientierte Master-Studiengang Bildung – Kultur - Anthropologie ist mit seinem fachlichen Kern und in seinem curricularen Fokus erziehungswissenschaftlich ausgerichtet und im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften interdisziplinär (sowie fakultätsübergreifend) angelegt. Sein Ziel besteht in der Erkenntnis der fundamentalen Bedeutung, welche das Bildungsdenken in seiner historischen Entwicklung für das moderne Selbstverständnis von Menschen hat, wie es konzeptionell und normativ Entwicklungs- und Lernprozessen zugrunde gelegt wird, die gesellschaftlich, kulturell aber auch individuell ausgelöst und organisiert werden. Bildung wird dabei verstanden als eine Herausforderung, die durch den normativen Anspruch der Aufklärung ihre entscheidende Zuspitzung erfahren hat: der auf sich selbst verwiesene „freie“ Mensch steht vor der Aufgabe, sich reflexiv zu seinen Begrenzungen und Möglichkeiten zu verhalten und in diesem Rahmen zu wählen. Diese Situation eines gleichermaßen individuellen wie kollektiven Laboratoriums kennzeichnet eine zentrale Herausforderung für den Menschen seit der Aufklärung. Der Studiengang dient daher der Ausbildung und Entwicklung von Kompetenzen, welche bildungstheoretisch fundiert zur Analyse und zur wissenschaftlich begründeten Fassung von Deutungsmustern befähigen, die dieses Selbstverständnis von Menschen zum Ausdruck bringen oder bestimmen.

(2) Der Studiengang vermittelt Einsicht in die einschlägige Grundagentheorie sowie Erfahrungen in der wissenschaftlichen Analyse und Bearbeitung relevanter Felder und Themen; in methodischer Hinsicht werden Verfahren der Interpretation angeeignet und eingeübt, wie sie in den beteiligten Disziplinen – in Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie und Theologie spezifiziert worden sind. Da Selbstdeutungen des Humanen im Kontext institutioneller Regelungen und systematisierter Praktiken des Umgangs mit Menschen wie auch in alltäglichen und informellen Handlungsformen eine entscheidende Rolle spielen, werden zum einen diese systematisch im Studiengang untersucht. Zum anderen richtet sich das Interesse des Studiengangs auf die Auseinandersetzung mit den Formen und Inhalten, die für die menschliche Selbstdeutung entscheidend sind, insbesondere Literatur und Religion. Beides geschieht vor dem Hintergrund, dass „Bildung“ im Spannungsfeld von Kultur und Anthropologie eine der zentralen Kommunikations- und Handlungsschiffren der deutschsprachigen Gegenwart ist. Über Bildungsdebatten wird in einem entscheidenden Ausmaß die öffentliche Selbstverständigung über Maßstäbe des Humanen geführt. Gleichzeitig ist damit eine Handlungsdimension angesprochen, die in verschiedenen

Arbeitsmarktsegmenten zwischen „theoretischer“ Bildungsanalyse und „praktischem“ Bildungsmanagement angesiedelt ist. Hier eröffnet der Studiengang als Weiterführung und Vertiefung des BA vielfältige Anchlüsse.

(3) Die angebotenen Lehrformen und die Praxisphasen bereiten für berufliche Tätigkeiten vor, die auf eine Auseinandersetzung mit Deutungswissen sowie auf Analyse, Kritik und Konstruktion von Konzeptionen des Humanen angewiesen sind, die sich auf Bildungsprozesse beziehen: Neben der Tätigkeit in Forschungsprojekten insbesondere auch der empirischen Bildungsforschung bietet der Studiengang Qualifikationen für das kulturelle und soziale Bildungsmanagement.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Bildung – Erziehung – Anthropologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium umfasst 8 Pflichtmodule (100 LP):

- Bildung – Kultur – Anthropologie I: Grundlagen (10 LP)
- Bildung und Literatur: Deutsche Literatur um 1800 (10 LP)
- Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung (10 LP)
- Bildung – Kultur – Anthropologie II: Praxisbezüge (10 LP)
- Bildung – Geschichte – Theologie (10 LP)
- Bildung in der Moderne – Bildungsphilosophie (10 LP)
- Bildung in der Moderne – Gesellschaftstheorie (10 LP)
- Bildung – Kultur – Anthropologie III: Masterarbeit (30 LP)

und 4 Wahlpflichtmodule (20 LP):

- Grundlagen der Bildung in der Antike und deren Rezeption (10 LP)
- Kulturtheorie (10 LP)
- Bildung und Prozesse des Sozialen (10 LP)
- Internationale Organisationen (10 LP).

(4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, wird vor Beginn eine Anerkennung über ein learning agreement abgeschlossen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8 Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes. Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.

§ 9 Praxismodul

Ein Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Zum gesamten Studium berät die Studienfachberatung am Institut für Erziehungswissenschaft.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009



Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität